

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

A-Post Plus

Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte
KVW
Marco Mehr, Sekretär und Vizepräsident
Obergeissburgstrasse 3
6130 Willisau



Luzern, 1. Dezember 2023 ran

Referenznummer LU-048824

Verfügung zur Bewilligung Nr. 095

Gewerbmässiger Umgang mit Tieren: Ausstellungen von Tieren, an denen mit Tieren gehandelt wird.

Sehr geehrter Herr Mehr

Mit vorliegender Verfügung nehmen wir Bezug auf das eingereichte Gesuch vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Veterinärdienst 25. Oktober 2023) für eine Bewilligung für das Ausstellen von Tieren, an denen mit Tieren gehandelt wird im Kanton Luzern.

Sachverhalt

Der Sachverhalt für die vorliegend auszustellende Bewilligung ist dem eingangs erwähnten Gesuch sowie der Übersicht der Ausstellungen 2023/2024 und der weiteren E-Mail-Korrespondenz zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

- Eidg. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR Nr. 455)
- Eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR Nr. 455.1)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz- und HaustierV; SR Nr. 455.110.1)
- Kant. Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010 (kTSchV; SRL Nr. 728)
- Eidg. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR Nr. 916.40)
- Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR Nr. 916.401)
- Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (TAMV SR 812.212.27)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz HMG SR 812.21)
- Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM SR 812.212.21)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 2. Februar 2015 (Wildtierverordnung BLV, SR Nr. 455.110.3)
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten vom 4. Dezember 2014 (Zuchtverordnung BLV, SR Nr. 455.102.4)

Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008 (TSchAV, SR Nr.455.109.1)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL 40)

Gebührengesetz vom 14. September 1993 (GebG; SRL 680)

Erwägungen

1. Zuständigkeit

Gemäss § 4 der kTSchV ist der kantonale Veterinärdienst zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über den Tierschutz.

2. Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 1 TSchG). Gemäss Art. 104 Abs. 1 TSchV sind Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten. Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraustellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Art. 13 Abs. 1 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen (Art. 104 Abs. 3 TSchV). Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (Art. 104 Abs. 4 TSchV).

Wenn lebende Tiere an Veranstaltungen oder als Schaufensterdekoration als Attraktion ausgestellt werden, ist eine Bewilligung für die Werbung mit Tieren erforderlich. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Verwendung von Tieren zu Film- oder Fotoaufnahmen, sofern die Tiere dazu aus ihrem üblichen Umfeld entnommen oder speziell auf die Aufnahmen vorbereitet werden (Fachinformation Tierschutz des BLV zu Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für die Werbung mit Tieren vom September 2015, S. 1).

Marco Mehr hat das eingangs erwähnte Gesuch eingereicht.

Zusätzliche Unterlagen wurden eingefordert.

3. Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: d. bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung: einen Sachkundennachweis erbringen (Art. 103 lit. d TSchV).

Gemäss eingangs erwähntem Gesuch sind die verantwortlichen Personen für die Betreuung der Tiere auf der Beilage Ausstellungssaison 2023/2024 mit dem Ausstellungs-ort entsprechend aufgeführt.

Alle aufgeführten Personen verfügen über die geforderte Ausbildung.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Gemäss Art. 105 TSchV darf die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nur erteilt werden, wenn: a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen; b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind; c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat; d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden

nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

Gemäss Prüfung des im Sachverhalt erwähnten Gesuchs sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

5. **Bewilligungspflicht Tiergesundheit**

Die Viehmärkte sind dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden. Dauern sie länger als einen Tag oder besitzen sie überregionale Bedeutung, bedürfen sie einer Bewilligung. Der Kantonstierarzt trifft die notwendigen Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte. Die für Viehmärkte geltenden Vorschriften finden sinngemäss Anwendung für Viehausstellungen, Viehauktionen und ähnliche Veranstaltungen (Art. 27 TSV).

Marco Mehr hat das eingangs erwähnte Gesuch für eine Tieraussstellung eingereicht. Die Tieraussstellung dauert länger als einen Tag und besitzt überregionale Bedeutung, weshalb sie einer Bewilligung bedarf.

Der Veterinärdienst hat das Gesuch geprüft.

Die Tieraussstellungen werden gemäss eingereichter Zusammenstellung der Ausstellungssaison des jeweiligen Jahres bewilligt.

6. **Ausstellung Bewilligung und Dauer**

Gemäss Art. 106 TschV wird die Bewilligung auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt. Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

Gemäss im Sachverhalt erwähnten Gesuch ist Marco Mehr die verantwortliche Person.

Marco Mehr wird die Werbung mit Tieren und das Ausstellen von Tieren an Veranstaltungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, gemäss eingangs erwähntem Gesuch vom 28. Oktober 2023 für die Dauer von fünf Jahren vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 bewilligt.

Mindestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung ist dem Veterinärdienst Luzern ein Fortsetzungsgesuch einzureichen.

7. **Bedingungen und Auflagen**

Gemäss Art. 106 Abs. 3 TSchV kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: a. Tierarten und Anzahl Tiere; b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang sowie Manipulationen an ihnen; c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung; d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle.

Gemäss Art. 106 Abs. 4 TSchV kann die Bewilligung Abweichungen vorsehen hinsichtlich: a. Anforderungen an die Haltung; b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

Mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausstellungssaison ist dem Veterinär-dienst das aktuelle Programm (inkl. Ausstellungsort, Tierarten, Anzahl Tiere und die für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen und deren Ausbildungsnachweise) einzureichen.

Die Merkblätter in der Beilage, sowie die Gesuchunterlagen und in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz, sind integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.

8. **Allgemein geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen**

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Sie dürfen nicht in Angst versetzt werden, zum Beispiel durch Lautsprecher, und ihre Würde darf auf keine Weise missachtet werden. Die Tiere müssen vor aufdringlichem Publikum geschützt sein.

Das unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (TSchG Art. 4 Abs. 2).

Die Unterbringung (Grösse und Art der Gehege, Klima, Bodenbeschaffenheit, Ausstattung der Tiere) muss den Anforderungen der Eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Ebenfalls ist beim Transport die geltende Tierschutzgesetzgebung einzuhalten.

Die Einrichtungen und Installationen sowie Böden so einzurichten, dass sie das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen, keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen und das arttypische Verhalten der Tiere nicht behindern.

Hochträchtige Tiere

Beim Ausstellen von trächtigen Tieren muss gewährleistet sein, dass ihre Körperfunktionen nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird sowie die Fütterung und Pflege angemessen sind (TSchV Art. 3 Abs. 1 und 3). Für den Transport muss berücksichtigt werden, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie den Transport unbeschadet überstehen. Weiter dürfen hochträchtige Tiere sowie solche die kurz zuvor geboren haben, nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (TSchV Art. 155).

Handel mit Tieren

Die Käufer von Tieren sind schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart zu informieren (Art. 111 TSchV).

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden. (Art. 110 TSchV).

Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 1 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandkontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges (Art. 108 TSchV).

Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (Art. 106 Abs. 5 TSchV).

Die Tierlisten sind der unterzeichnenden Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Umgang mit Tieren an Veranstaltungen

Für den Umgang mit Tieren an einer Veranstaltung sind die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an die beteiligten Personen gemäss beigelegtem Merkblatt «Umgang mit Tieren an Veranstaltungen» zu beachten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen sind zu finden auf der Homepage des BLV, www.blv.admin.ch:

- Heim- und Wildtiere: Tiere/Tierschutz/Heim- und Wildtierhaltung
- Werbung und Handel: Tiere/Transport und Handel/Veranstaltungen und Werbung

Der Bewilligungsinhaber / die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis gesetzt wird.

9. Allgemeine geltende tierseuchenrechtliche Bestimmungen

Da die Werbung mit Tieren in Verbindung mit einer Ausstellung stattfindet, sind folgende tierseuchenrechtliche Bestimmungen einzuhalten:

Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Tierbeständen stammen, aufgeführt werden (TSG Art. 12). Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und müssen zurückgewiesen werden.

Der Hin- und Rücktransport der Tiere darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in vorschriftsgemäss gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

Wenn während dem Transport oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe oder trifft die für die Tierschauen verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern (TSV Art. 31, Art. 61, Art. 62).

Situation der Vogelgrippe:

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat mit Medienmitteilung vom 26. Juli 2023 (mit Verlängerung bis zum 15. Oktober 2023) darüber informiert, dass weiterhin in der gesamten Schweiz erhöhte Aufmerksamkeit wegen Vogelgrippe notwendig ist, da mit angesteckten Wildvögeln zu rechnen ist. Damit bleibt

die Schweiz in einem Beobachtungsgebiet und Massnahmen können weiterhin lokal je nach Risikobeurteilung ergriffen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Einschränkungen bezüglich Tieraussstellungen mit Geflügel. Dies kann aber nur unter Vorbehalt bestätigt werden, da sich die Seuchenlage jederzeit verändern kann.

Die bewilligungsinhabende Person hat sich vor Durchführung der Veranstaltung beim Veterinärdienst Luzern über die Seuchenlage zu informieren und das Einverständnis zur Durchführung schriftlich (per Mail möglich) einzuholen. **Dieses schriftliche Einverständnis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.**

Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die Bewilligung eingeschränkt oder in Bezug auf die Tierarten oder Tieranzahl oder Dauer eingeschränkt werden.

Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind während des Tiertransportes und der Ausstellung in allen Teilen einzuhalten.

Die Aussteller/Ausstellerinnen sowie die für die Tierpflege verantwortlichen Personen sind über die Vorschriften zu orientieren.

10. **Meldung wesentlicher Änderungen**

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (nach Art. 107 TSchV).

11. **Verfügung ohne rechtliches Gehör**

Die Behörde gibt den Parteien Gelegenheit, sich vor einem Entscheid schriftlich oder mündlich zur Sache zu äussern. Die Behörde braucht die Parteien nicht anzuhören: a. vor Zwischenentscheiden, die sich nicht selbständig anfechten lassen; b. wenn der Entscheid sich durch Einsprache anfechten lässt; c. wenn der Entscheid die Partei nicht beschwert oder wenn er ihrem Antrag voll entspricht; d. im erstinstanzlichen Verfahren, wenn Gefahr im Verzug und ein Weiterzug möglich ist; e. vor Vollstreckungsverfügungen; f. vor vorsorglichen Verfügungen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine vorgängige Anhörung den Zweck der behördlichen Anordnung vereiteln würde (§ 46 VRG).

Da der Entscheid Marco Mehr nicht beschwert und dem Antrag von Marco Mehr voll entspricht, wird im vorliegenden Fall eine Verfügung ausgestellt, ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs.

12. **Gebühren**

Gestützt auf § 21 Abs. 1 kTSchV basierend auf Art. 219 TSchV erheben Vollzugsorgane für Bewilligungen und Verfügungen Gebühren von 100.- bis 5'000.- Franken. Nach § 21 Abs. 2 kTSchV werden für Inspektionen, die zu Beanstandungen führen, dem Aufwand entsprechende Gebühren von 50.- bis 500.- Franken und die Auslagen erhoben. Nach § 21 Abs. 3 kTSchV richten sich die Gebühren, die einen Aufwand verursachen, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht, nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung.

Marco Mehr hat die amtlichen Kosten von 461.00 Franken (Spruch- und Schreibgebühr der vorliegenden Verfügung) zu tragen.

Es werden folgende Anordnungen verfügt

1. Marco Mehr wird die Werbung mit Tieren und das Ausstellen von Tieren an Veranstaltungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, gemäss eingangs erwähntem Gesuch vom 25. Oktober 2023 für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 bewilligt.
 2. Mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausstellungssaison ist dem Veterinärdienst das aktuelle Programm (inkl. Ausstellungsort, Tierarten, Anzahl Tiere und die für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen und deren Ausbildungsnachweise) einzureichen.
 3. Marco Mehr hat sich vor Durchführung der Veranstaltung beim Veterinärdienst Luzern über die Seuchenlage zu informieren und das Einverständnis zur Durchführung schriftlich (per Mail möglich) einzuholen. Dieses schriftliche Einverständnis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.
Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die Bewilligung eingeschränkt oder in Bezug auf die Tierarten oder Tieranzahl oder Dauer eingeschränkt werden.
 4. Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (nach Art. 107 TSchV).
 5. Ergänzungen zu den allgemein geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen auf Grund einer veränderten Seuchenlage bleiben vorbehalten.
 6. Marco Mehr hat die amtlichen Kosten von 461.00 Franken zu tragen.
 7. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird unter Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR Nr. 311.0), Art. 28 Abs. 3 TSchG bzw. Art. 48a TSG mit Busse bestraft.
 8. Zustellung an:
 - Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte (KVW)
Marco Mehr, Sekretär und Vizepräsident
Obergeissburgstrasse 3
6130 Willisau
- Kopie an:
- Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Entzug Bewilligung

Bewilligungen können gemäss Art. 212 TSchV verweigert oder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz und den Artenschutz oder

die tierseuchenrechtlichen Vorschriften wiederholt verletzt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist. Die Bewilligungsbehörde entzieht eine Bewilligung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

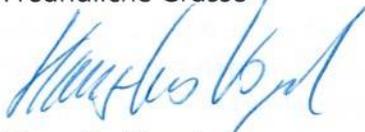
Vorbehalten bleiben die Massnahmen nach den Artikeln 23 und 24 TSchG (Verbot der berufsmässigen Beschäftigung mit Tieren und behördliches Einschreiten).

Die vorliegende Bewilligung ist an der Veranstaltung mitzuführen und der unterzeichnenden Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss §§ 148 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Freundliche Grüsse



Hans-Urs Vogel

Leiter Tierschutz und Hunde
041 228 61 38
hans-urs.vogel@lu.ch

Beilagen:

- Gebührenrechnung von Fr. 461.-
- Merkblatt VetD – Umgang mit Tieren an Veranstaltungen
- Fachinformation Tierschutz BLV Nr. 12.2: Ausbildungs- und Bewilligungspflicht für Tierbörsen, Kleintiermärkte und weitere Veranstaltungen mit Tierhandel 2020
- Fachinformation Tierschutz BLV Nr. 18.2: Ausstellungen und Börsen mit Kaninchen und Meerschweinchen 2020
- Fachinformation Tierschutz BLV Nr. 18.1: Ausstellungen und Börsen mit Geflügel 2020
- Fachinformation Tierschutz BLV Nr. 18.4: Ausstellungen und Börsen mit Tauben 2020
- Fachinformation Tierschutz BLV Nr. 18.5: Ausstellungen und Börsen mit Ziervögeln 2020

Versand am:

04. Dez. 2023